

Informationen zum Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit und regelt den Verkauf und die Abgabe von Tabakwaren, Alkohol, Filmen und Computerspielen sowie den Aufenthalt in Diskotheken und Gaststätten.

Im Sinne des Jugendschutzgesetzes:

- ⇒ sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
- ⇒ sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

1. Abgabe von Alkohol (§ 9 JuSchG)

Spirituosen...

Branntwein oder branntweinhaltige Getränke...
wie beispielsweise Weinbrand, klare Schnäpse, Whisky, Magenbitter, Rum, Grog
aber auch Mixgetränke wie Cola-Wodka, mit Branntwein versetzte Bowlen oder
branntweinhaltige Alcopops dürfen an Kinder und Jugendliche
nach § 9 Abs.1 Nr. 1 JuSchG weder abgegeben noch darf ihnen
der Verzehr gestattet werden.

Auch Lebensmittel, die Branntwein in „nicht nur geringfügiger
Menge“ enthalten, dürfen an unter 18-jährige nicht abgegeben
werden, z.B. Eis mit Kirschwasser, Weinbrandbohnen, Kaffee mit
Cognac.



Bier, Wein, Sekt...

darf in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an Jugendliche
ab 16 Jahren, entsprechend § 9 Abs.1 Nr.2 JuSchG, verkauft bzw. abgegeben und
ihnen der Konsum gestattet werden. Die Altersgrenze sinkt auf 14 Jahre, wenn
Jugendliche sich in der Begleitung einer sorgeberechtigten Person befinden.
Hierunter zählen für gewöhnlich ein bzw. beide Elternteile oder der Vormund.

2. Tabakwaren (§ 10 JuSchG)



Tabakwaren dürfen seit dem 01.09.2007 in Gaststätten,
Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an Kinder
oder Jugendliche weder abgegeben, noch darf ihnen das
Rauchen gestattet werden.

3. Aufenthaltsbeschränkungen (§ 5 JuSchG)



Öffentliche Vergnügungsveranstaltungen dürfen von Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person bis längstens 24.00 Uhr besucht werden.

Kinder unter 14 Jahren ist der Aufenthalt grundsätzlich nicht gestattet.

Befinden sich Kinder oder Jugendliche in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person, kann die genannte Zeitgrenze überschritten werden.

4. Altersnachweis (§ 2 JuSchG)

Personen bei denen nach dem JuSchG Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen, z.B. durch entsprechende Ausweispapiere mit Lichtbild (Personalausweis, Führerschein o.ä.). Da Personalausweise auch an unter 16 Jährige ausgestellt werden können, empfiehlt sich ein genaues Hinschauen. Das Herzeigen eines Autoschlüssels mit dem Hinweis „ich bin mit dem Auto da“ reicht nicht aus.

Schülerausweise reichen ebenfalls nicht aus, um das Alter nachzuweisen, da mit modernen Techniken eine zu große Fälschungsmöglichkeit besteht.

Gewerbetreibende haben zwar keine generelle Prüfungspflicht, sondern müssen lediglich in Zweifelsfällen das Lebensalter überprüfen. Ein Zweifelsfall liegt dann vor, wenn sich aus dem äußeren Erscheinungsbild, aus Äußerungen oder dem Verhalten Ansatzpunkte für das Nichterreichen der Altersgrenze ergeben. Das Risiko der Fehleinschätzung hinsichtlich des Zweifelsfalls liegt beim Gewerbetreibenden. Zur Überprüfung hat er durch die gesetzliche Verpflichtung gem. § 2 Abs. 2 JuSchG und in Ausübung des Hausrechts die Möglichkeit, sich entsprechende Ausweispapiere zeigen zu lassen. Die Beweislast hinsichtlich des Nachweises des entsprechenden Alters liegt bei der betreffenden Person. Bei fehlendem Nachweis werden die kontrollierten Personen so behandelt, als hätten sie die erforderlichen Voraussetzungen des Alters nicht erfüllt

5. Die erziehungsbeauftragte Person

5.1 Allgemeine Informationen zur Erziehungsbeauftragung

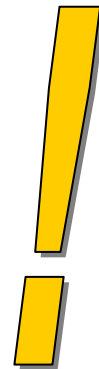
Im neuen Jugendschutzgesetz (gültig seit 2003) wurde der Begriff „erziehungsbeauftragte Person“ neu eingeführt.

Nach dieser Regelung können für Kinder und Jugendliche, die von einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werden, bestimmte zeitliche Begrenzungen – z. B. für den Besuch von Gaststätten oder Tanzveranstaltungen – aufgehoben

werden. Die erziehungsbeauftragte Person nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit den Personenberechtigten (Eltern) zeitweise Erziehungsaufgaben wahr.

5.2 Anforderungen an die erziehungsbeauftragte Person

- Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.
- Sie muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss also in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken (Autoritätsverhältnis). Sie ist dafür verantwortlich, dass z.B. die Jugendschutzbestimmungen (Alkohol- und Rauchverbot) beachtet werden.
- Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich dann ergeben, wenn diese z.B. aufgrund ihres Verhaltens offensichtlich nicht mehr in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.
- Personen wie Veranstalter, Gastwirte oder Beschäftigte können keine Aufsichtspflicht ausüben, da hier ein Interessenskonflikt vorliegt. Eine effektive Wahrnehmung des Erziehungsauftrags und der Beaufsichtigung dürften ebenso kaum möglich sein.
- Hinsichtlich der Frage bis zu wie viel Kinder/Jugendliche von einer Person beaufsichtigt werden können, sind vor allem die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung zu berücksichtigen.
- Für die Darlegung der Erziehungsvereinbarung wird die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung empfohlen.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss während der gesamten Veranstaltung die Aufsicht gewährleisten und bei eventuellen Kontrollen stets erreichbar sein.
- Bei Kontrollen müssen sich sowohl der Minderjährige als auch die erziehungsbeauftragte Person ausweisen und die Erziehungsbeauftragung nachweisen können.



6. Einlasskontrolle (§ 2 JuSchG)

Schon beim Einlass lässt sich vieles regeln:

- Das JuSchG (Ausgaben - und Altersbeschränkung) deutlich sichtbar im Eingangsbereich aushängen (§ 3 JuSchG)
- Mit Hilfe von Tischen eine Schleuse bilden (eventuell einen separaten Ein- und Ausgang bilden).
- Kasse und Einlasskontrolle erfolgen am besten durch unterschiedliches Personal und örtlich von einander getrennt.
- Nur solche Personen einsetzen, die als Autorität akzeptiert werden (über 18 Jahren, besser ältere Personen, die sich der Verantwortung bewusst sind und sich etwas zu sagen trauen).
- Zu Beginn eine subjektive Abschätzung des Alters vornehmen. Wir **empfehlen** grundsätzlich einen Ausweis zur Kontrolle zu verlangen.
- Nach dem Personalausweisgesetz vom 01.11.2010 dürfen Personalausweise als Kontrollmaßnahme beim Einlass nicht mehr einbehalten werden. Vorstellbar ist, dass von Minderjährigen an Stelle des Personalausweises ein Pfand verlangt wird (z.B. 20 €), das diese beim zeitgerechten Verlassen der Veranstaltung wieder erhalten.

- Da zwischenzeitlich die Ausgabe von farbigen Bändern für die unterschiedlichen Altersgruppen bei vielen Veranstaltungen Standard ist, wäre es weiter vorstellbar, diese Maßnahme mit einem Pfand zu kombinieren. Mit dem fristgerechten Verlassen der Veranstaltung wird das Band entfernt und die Jugendlichen erhalten ihr Geld zurück.
- Als Veranstalter auf einem Schild hinweisen, dass bei Fälschung des Ausweises der- oder diejenige mit Hausverbot zu rechnen hat und die Polizei verständigt werden kann. Diese ist dann zur Erstattung einer Anzeige wegen Urkundenfälschung verpflichtet.
- Ohne Altersnachweis keinen Einlass gewähren.
- Bei großem Andrang Alterskontrolle nicht vernachlässigen.
- Erziehungsbeauftragte Personen haben zwingend die Berechtigung hierfür nachzuweisen, z.B. durch schriftliche Erklärung der Eltern des Kindes.
- Hinweis, dass bei Unterschriftsfälschung mit Hausverbot zu rechnen ist.
- Auf Überfüllung achten, eventuell nummerierte Eintrittskarten ausgeben.
- Ein- und Auslasskontrolle bleibt bis zum Veranstaltungsende bestehen.
- Um einzuschränken, dass Kinder und Jugendliche mitgebrachten Alkohol vor dem Veranstaltungsort trinken, sollten regelmäßig Kontrollen im Außenbereich obligatorisch sein! Eine weitere Möglichkeit ist: die Eintrittskarte verliert Ihre Gültigkeit.
- Offensichtlich alkoholisierten Jugendlichen sollte der Zutritt verwehrt werden.
- Den Personen am Einlass sollte bekannt sein, wer der/die Verantwortliche für die Veranstaltung ist und wo er/sie sich aufhält. Telefonnummer ins Handy (Dies ist wichtig für den Fall einer Kontrolle durch die Polizei oder bei Unfällen).
- Verschiedene Einlasstempel können die Alterstruktur deutlicher machen. Eine wasserfeste Stempelfarbe ist empfehlenswert. Auch farbige Eintrittsbänder können eine Hilfe sein. Sicherheitsbändchen gibt es z.B. bei www.multystripe.com oder www.secureband.de

7. Tipps und Empfehlungen für Veranstalter

1. Zum Anfang einer jeden Planung gehört ein Jugendschutzbeauftragter. Dieser hat die Aufgabe, bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu achten.
2. Klären Sie im Vorfeld Ihrer Veranstaltung die Art und Weise der Kontrolle von minderjährigen Besuchern sowie den Umgang mit Formularen zur Erziehungsbeauftragung
3. Weisen Sie Ihr Personal / Ihre Helfer vor der Veranstaltung entsprechend ein.
4. Sie haben in Zweifelsfällen die Pflicht – auch bei einer schriftlich vorgelegten Beauftragung – die Berechtigung zu überprüfen (Ist die Unterschrift offensichtlich gefälscht? Ist das Formular gewissenhaft ausgefüllt?)
4. Blankounterschriften von Eltern und Eintragungen des nächstbesten Volljährigen als erziehungsbeauftragte Person sind nicht zu akzeptieren. Es besteht kein

Auftragsverhältnis.

5. Rückversichern Sie sich im Zweifelsfall telefonisch bei den Eltern!
6. Ist die erziehungsbeauftragte Person zur Ausübung der Aufgabe nicht in der Lage – z. B. wegen Alkoholisierung – so handelt sie trotz vorheriger Vereinbarung nicht als erziehungsbeauftragte Person. In diesem Falle ist der Zutritt / Aufenthalt dem Minderjährigen nicht zu gestatten.

8. Jugendarbeitsschutz

Bei Helfertätigkeiten handelt es sich in der Regel nicht um Beschäftigungen, die unter den Jugendarbeitsschutz fallen, wenn es sich um die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Vereinsarbeit handelt und keine Vermarktung stattfindet. Die körperliche Belastung sollte nicht über das altersgemäße Maß hinausgehen (z.B. Maßkrüge schleppen für 11-jährige). Handreichungen und leichte Tätigkeiten sind gestattet.

Am Ausschank von Alkohol dürfen grundsätzlich keine unter 16-jährigen arbeiten, beim Schnapsausschank grundsätzlich keine unter 18-jährigen.

9. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Werbung sollte deutlich werden:

- Wer Veranstalter ist,
- Wann die Veranstaltung beginnt und evtl. endet,
- Welche Altersgruppen angesprochen werden.
- Fairness geht vor Plakatierung, d.h. aktuelle Plakate werden nicht übertackert oder überklebt.
- Genehmigungspflichtig ist Werbung an fremdem Eigentum.

Veranstaltungen, bei denen die Namensgebung (z.B. „Koma-Partys“, „Saufen bis zum Umfallen“, „Flatrate-Party“) bzw. der Inhalt der Bewerbung eindeutig darauf schließen lassen, dass das Ziel der Veranstaltung in der Herbeiführung eines Alkoholrausches besteht und dass im Verlauf einer solchen Veranstaltung Alkohol an Betrunkene verabreicht wird, laufen auf einen Verstoß gegen § 20 Nr. 2 GastG hinaus und sind daher unzulässig. Bereits im Vorfeld können diese Veranstaltungen ordnungsrechtlich verboten werden.

10. Weitere Hinweise für Veranstalter

Als Veranstalter tragen Sie die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf der Feier. Deshalb noch weitere Tipps zur Organisation und zum Umgang mit dem Jugendschutz:

1. Melden Sie die Veranstaltung rechtzeitig bei den zuständigen Ämtern Ihrer jeweiligen Gemeinde / Stadt an (z.B. Ordnungsamt). Dort erfahren Sie auch die wichtigsten Bestimmungen zu „Lebensmittelrecht / Hygiene, Immission sowie Sperrzeit, Unfall- u. Brandschutz usw.



2. Verständigen Sie rechtzeitig im Vorfeld der Veranstaltung Ihre zuständige **Polizeiinspektion**. Diese steht bei der Vorbereitung und bei offenen Fragen zum Jugendschutz gerne beratend zur Seite.
3. Jede öffentliche Veranstaltung, die mit Musikdarbietung einhergeht muss bei der GEMA angemeldet werden. Ansonsten drohen enorme Nachzahlungen.
4. Setzen Sie eine **ausreichende Anzahl von (zuverlässigen) Ordnern** ein. Wägen Sie ab, ob je nach Art und Größe der Veranstaltung ein professioneller Security- Dienst sinnvoll und notwendig ist oder ob z.B. bei kleineren Vereinsfesten Betreuer und geeignete Mitglieder als Ordner eingesetzt werden sollen. Ihre Funktion sollte durch entsprechende Kennzeichnung (Armbinde, besser noch T-Shirt mit Aufdruck) erkennbar sein.



4. Der Eigentümer/Mieter des Veranstaltungsraumes übt das Hausrecht auf dem gesamten Veranstaltungsgelände aus. Er kann das Hausrecht für die Dauer der Veranstaltung auch einem anderen Verantwortlichen übertragen. Sie müssen die Anwesenheit eines Hausrechtinhabers in jedem Fall sicherstellen, um die erforderliche Anordnung im Sinne eines sicheren Veranstaltungsverlaufs (z. B. Hausverbote) rechtswirksam treffen zu können.
5. Stellen sie in jedem Fall ein **Telefon** (Handy, nur wenn Empfang vorhanden ist) bereit, um Hilfsdienste (Rettungsdienst / BRK, Feuerwehr, Polizei) sofort verständigen zu können.
6. **Notausgänge** dürfen nicht verstellt und von innen nicht gesperrt sein. Oftmals versuchen am Eingang abgewiesene Personen, diesen Umstand auszunutzen und sich – mit Unterstützung anderer Veranstaltungsteilnehmer – unberechtigt Zutritt zu verschaffen. Die Notausgänge sollten daher ständig von Ordnern beaufsichtigt werden.
7. Veranstaltungen im Freien sind schwieriger zu handhaben. Versuchen Sie die räumlichen Situation so zu gestalten, dass sie die wichtigsten Punkte (Hausrecht, Durchgangsschleuse, Sicherheit, Jugendschutz) umsetzen können.
8. Die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher steht an erster Stelle. Deshalb kein Zutritt für Personen, die als Störer oder Randalierer bekannt sind, erkennbar betrunken sind, Waffen, gefährliche Gegenstände oder verbotene Substanzen (Drogen) mitführen, Alkohol in den Veranstaltungsbereich einschmuggeln oder Behältnisse (Rucksäcke, große



Taschen) in die Veranstaltung mitnehmen wollen.

10. Das Jugendschutzgesetz (erhältlich über Ihr Jugendamt) muss sichtbar aufgehängt sein. Empfehlenswert ist der Aushang im Eingangsbereich sowie im Bar- und Thekenbereich.

11. Machen Sie um Mitternacht eine entsprechende Durchsage und weisen Sie auf die Aufenthaltsbeschränkungen hin.
Die Ausweise erleichtern Ihnen die Suche nach den „schwarzen Schafen“.



Das Gaststättengesetzes (GastG) ist zu beachten!!!

Mindestens ein alkoholfreies Getränk darf laut §6 des GastG nicht teurer verabreicht werden als das billigste alkoholische Getränk bei gleicher Menge.

Der Ausschank von alkoholischen Getränken an erkennbar betrunkene Personen ist laut § 20 GastG verboten.

Nehmen Sie den Jugendschutz im eigenen Interesse und im Interesse der Eltern und Jugendlichen ernst! Das Jugendschutzgesetz richtet sich vorrangig an Sie als Veranstalter. Sie müssen mit Kontrollen der Polizei und der Jugendschutzbehörden rechnen. Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden (Bußgeldrahmen bis zu 50.000 € !).

Weitere Informationen erhalten Sie über:

Landratsamt Rhön-Grabfeld
Amt für Jugend, Familie und Senioren
Roßmarktstr. 50
97616 Bad Neustadt/S.

Tel. 09771/94-462

www.rhoen-grabfeld.de
michael.reinhart@rhoen-grabfeld.de

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt ■ nicht erlaubt ■ (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco <small>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</small>	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. - Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben <small>(Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.)</small>			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. <small>(Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])</small>			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			NEU
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre“ <small>(Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahre“: Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)</small>	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre“			
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre“			

● = Beschränkungen } Zeitliche Begrenzungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.